

# RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
27/01 Rechtsanwälte  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;  
AVG §10 Abs2;  
BAO §83 Abs1;  
RAO 1868 §8 Abs1;  
VwGG §27;  
ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Das Stillschweigen des Bf gegenüber den Zustellfehlern (Zustellung an ihn statt an den Rechtsanwalt) bedeutet keine Erklärung (Hinweis E 10.5.1994, 93/14/0140), daß der Bf seinem Rechtsvertreter - abweichend von der Regel, wonach die erfolgte Berufung auf die dem Rechtsanwalt erteilte Vollmacht gem § 8 Abs 1 RAO auch die Zustellbevollmächtigung umfasse - Zustellvollmacht für das Verfahren nicht erteilt habe (Hier: Erlassung des Berufungsbescheides erst durch Überbringung an den Rechtsanwalt durch den Bf, somit nach Erhebung der Säumnisbeschwerde und vor Zustellung der Einleitungsverfügung des VwGH betreffend das Vorverfahren; Beschwerdeverfahren daher gem § 33 Abs 1 VwGG einzustellen).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung -  
Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140104.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)